

Gemeinde Königswartha

Satzung

über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwälzungssatzung - AbwAAbwältS) vom 19.10.2005

Inhaltsübersicht

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabetatbestand	2
§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz	2
§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht	3
§ 4 Abgabenschuldner	3
§ 5 Entstehung und Fälligkeit	3
§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners	4
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F.d.B. vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Seite 55, ber. Seite 159), der §§ 5, 6 Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwaG) i.F.d. Art. 4 Gesetz vom 23.07.1998 (SächsGVBl. Seite 373) bzw. der §§ 7, 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05.05.2004 (SächsGVBl. Seite 167) und des § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.d.F.d.B. vom 26.08.2004 (SächsGVBl. Seite 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha am 19.10.2005 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabetatbestand

(1) Die Gemeinde Königswartha erhebt eine Abgabe zur Deckung ihrer Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 6 Abs. 1 SAbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG.

Die Abgabe wird für die Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 6 Abs. 1 SAbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 WHG.

(2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn

1. das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik behandelt wird und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

(3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 der Satzung dar.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet.

(2) Zu den Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 1 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand.

Dieser beträgt je Bescheid 23,92 €.

(3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

50 v. H. des Abgabesatzes für eine Schadeinheit x Anzahl der Einwohner des Grundstückes

(4) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit.

(5) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt:
- ab dem 01.01.2002 € 35,79.

(6) Die Abgabe für ein abgabepflichtiges Grundstück ergibt sich aus der Summe der Abgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und/oder nach § 2 Abs. 1 Satz 3 zzgl. des Anteiles des Verwaltungsaufwandes für das Grundstück nach § 2 Abs. 2.

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber der Gemeinde die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,

1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies der Gemeinde schriftlich angezeigt wurde;

2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;

3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.

(2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

(3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten. Er hat insbesondere auf Anforderung der Gemeinde die entsprechenden Nachweise über die Einhaltung der Schmutzwasserbehandlung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik - u. a. durch Bauzertifikate, wasserrechtliche Erlaubnisse, Betriebstagebücher usw. - vorzulegen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Königswartha, den 19.10.2005

(Paschke)
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.